

Text (Teil B)

1. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Aufenthaltsbereich sind bauliche Anlagen sowie wasserdichte Versiegelungen unzulässig. Die Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Obstbäumen als Einzelbäume bzw. Kleingruppen ist zulässig. Die Anlage von Blühwiesen und Ausstattung mit naturnahen Materialien (Totholz-, Stein- und Sandhaufen) ist zulässig. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und muss waldfrei gehalten werden, anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferrandstreifen sind bauliche Anlagen sowie Versiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die Ausstattung mit naturnahen Materialien (Totholz-, Stein- und Sandhaufen) ist unzulässig. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Eine Mahd der Fläche hat nicht vor dem 1. Juli zu erfolgen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und muss waldfrei gehalten werden. Anpflanzungen sind innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang der Ripsbek nicht zulässig.

Hinweise

Gem. § 40 BNatSchG ist zur Anlage der Grünfläche nur Saatgut aus dem Ursprungsgebiet zu verwenden. Auf Teilflächen kann auch auf eine Einsaat verzichtet und nur der Oberboden abgetragen werden, um heimische Pflanzen aus dem Samenbett keimen zu lassen.

Gemeinde Lütjensee, Bebauungsplan Nr. 32

Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 27.10.2020



stolzenberg@planlabor.de